

Leitfaden zur Bestimmung des Umwandlungssatzes

Was ist ein Umwandlungssatz?

Der Umwandlungssatz legt fest, wie das Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine jährliche Altersrente umgewandelt wird. Die Höhe des Mindestumwandlungssatzes von 6,8% (Stand 01.01.2020) ist im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geregelt. Mit dem Mindestumwandlungssatz und dem obligatorischen Altersguthaben wird die Altersrente berechnet, welche im Minimum ausgerichtet werden muss (gesetzliche Mindestrente). Im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge kann die Höhe des Umwandlungssatzes von der Vorsorgeeinrichtung selbst bestimmt werden. Die aus obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben resultierende Altersrente muss jedoch mindestens der gesetzlichen Mindestrente entsprechen.

Was hat sich seit 01.01.2019 geändert?

Seit 1. Januar 2019 bestimmt die Personalvorsorge-Kommission (PVK) neu selbst, welche Umwandlungssätze für ihr Vorsorgewerk gelten sollen. Sie trägt die dadurch entstehenden Pensionierungsverluste selbst und muss dafür entsprechende technische Rückstellungen bilden. Der Stiftungsrat gibt jeweils bekannt, welche Umwandlungssätze in der Stiftung für die überobligatorischen Altersguthaben gelten und keine Pensionierungsverluste bewirken. Standardmässig werden diese Sätze zusammen mit dem für das obligatorische Altersguthaben massgebenden Mindestumwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente verwendet. Die PVK hat nun die Wahl, diese Umwandlungssätze in ihren Beschluss zu übernehmen – oder die Umwandlungssätze selbst zu bestimmen. Das gibt der PVK viel mehr Handlungsspielraum und Flexibilität. Will die PVK einen höheren oder anderen Umwandlungssatz festlegen, muss sie folgende Überlegungen anstellen:

1. Finanzielle Möglichkeiten?

Wie hoch ist der Deckungsgrad? Wie stark beeinflusst die erforderliche Rückstellung zur Finanzierung der Pensionierungsverluste den Deckungsgrad?

2. Altersstruktur der versicherten Personen?

Wie gross ist der Anteil der versicherten Personen ab Alter 58, für die die Rückstellungen gebildet werden müssen? Wie entwickelt sich dieser Anteil in den nächsten Jahren? Je grösser der Anteil dieser Altersguthaben ist, desto höher müssen die Rückstellungen sein.

3. Die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben?

Soll der Fokus eher auf einer attraktiveren Verzinsung oder einem höheren Umwandlungssatz liegen? Beides hat Einfluss auf den Deckungsgrad. Ältere Versicherte, welche den Bezug einer Altersrente planen, profitieren von hohen Umwandlungssätzen. Allerdings gehen die daraus entstehenden Pensionierungsverluste zu Lasten der übrigen Versicherten. Daher tendieren jüngere versicherte Personen in der Regel zu einer attraktiveren Verzinsung. Solange die Wertschwankungsreserve unter Berücksichtigung der Rückstellung für Pensionierungsverluste zu 100% gebildet ist und darüber hinaus noch freie Mittel vorhanden sind, verfügt die PVK über genügend Spielraum für eine höhere Verzinsung.

4. Erwartete Rendite?

Die aufgrund der beschlossenen Anlagestrategie zu erwartende Rendite ist ebenfalls in die Überlegungen miteinzubeziehen. Die Höhe der Rückstellung für Pensionierungsverluste drückt den Deckungsgrad und beeinflusst damit das finanzielle Gleichgewicht des Vorsorgewerks und die Risikofähigkeit. Die entstehenden Pensionierungsverluste beeinflussen die Sollrendite. Unter Umständen müsste die Anlagestrategie überprüft werden. Bei der Frage der «richtigen» Anlagestrategie kann eine vereinfachte ALM-Studie nützlich sein. Die PVK kann einen entsprechenden Auftrag erteilen.

5. Höhe des Umwandlungssatzes?

Der Umwandlungssatz sollte vernünftigerweise so bestimmt werden, dass dieser nicht jedes Jahr angepasst werden muss. Eine Änderung im Umwandlungssatz verunsichert versicherte Personen häufig. Wird eine Veränderung vorgenommen, muss diese von der PVK gut kommuniziert werden.

6. Verhältnis obligatorisches und überobligatorisches Altersguthaben?

Je höher der Anteil der überobligatorischen Altersguthaben in einem Versichertenbestand ist, desto grösser ist das Potenzial, Pensionierungsverluste zu reduzieren. Je näher die Umwandlungssätze bei den von der Stiftung vorgegebenen pensionierungsverlustfreien Umwandlungssätzen liegen, desto grösser ist die Einsparung. Ein entsprechender Beschluss der PVK führt zu einer Reduktion der erforderlichen Rückstellung und zu einer finanziellen Entlastung des Vorsorgewerks.

7. Gesplitteter oder umhüllender Umwandlungssatz?

Grundsätzlich kann das Vorsorgewerk zwischen einem gesplitteten oder einem umhüllenden Umwandlungssatz (gleicher Umwandlungssatz für das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben) wählen. Der beschlossene Umwandlungssatz darf allerdings nicht unter dem von der Stiftung vorgegebenen und pensionierungsverlustfreien Umwandlungssatz liegen. Auch die Ausrichtung der gesetzlichen Mindestrente muss stets gewährleistet werden. Die Auswirkungen der unterschiedlichen Systeme können den nachfolgenden Beispielen entnommen werden:

Methode gesplitteter Umwandlungssatz

Beispiel 1 Mann 65 (UWS der Stiftung)		Umwandlungssatz (UWS)	Altersrente (jährlich)
Obligatorisches Altersguthaben	CHF 280 000.00	6,8%	CHF 19 040.00
Überobligatorisches Altersguthaben	CHF 150 000.00	4,764%	CHF 7 146.00
Total	CHF 430 000.00		CHF 26 186.00
Pensionierungsverlust	CHF 119 664.15	= CHF 280 000 * (6,8% - 4,764%) / 4,764%	

In diesem Beispiel wurde für das überobligatorische Altersguthaben der von der Stiftung vorgegebene Umwandlungssatz von 4,764% (Männer Alter 65, Stand 01.01.2021) übernommen. Als Folge ergibt sich nur für das obligatorische Altersguthaben ein Pensionierungsverlust.

Beispiel 2 Frau 64 (höherer überoblig. UWS)		Umwandlungssatz (UWS)	Altersrente (jährlich)
Obligatorisches Altersguthaben	CHF 250 000.00	6,8%	CHF 17 000.00
Überobligatorisches Altersguthaben	CHF 100 000.00	5,2%	CHF 5 200.00
Total	CHF 350 000.00		CHF 22 200.00
Pensionierungsverlust oblig. Altersguthaben	CHF 96 868.00	= CHF 250 000 * (6,8% - 4,901%) / 4,901%	
Pensionierungsverlust überoblig. Altersguthaben	CHF 6 100.80	= CHF 100 000 * (5,2% - 4,901%) / 4,901%	

In diesem Beispiel wurde für das überobligatorische Altersguthaben von der PVK ein höherer UWS von 5,2% beschlossen. Der pensionierungsverlustfreie und von der Stiftung vorgegebene Umwandlungssatz würde 4,901% (Frauen Alter 64, Stand 01.01.2021) betragen. Als Folge ergibt sich neben dem Pensionierungsverlust für das obligatorische Altersguthaben auch ein kleiner Pensionierungsverlust für das überobligatorische Altersguthaben.

Methode umhüllender Umwandlungssatz

Beispiel 1 Mann 65 (analog Beispiel 1 gesplitteter UWS)		Umwandlungssatz (UWS)	Altersrente (jährlich)
Obligatorisches Altersguthaben	CHF 280 000.00	–	–
Überobligatorisches Altersguthaben	CHF 150 000.00	–	–
Total	CHF 430 000.00	5,8%	CHF 24 940.00

Mindestaltersrente gemäss BVG von CHF 19 040 (= CHF 280 000 * 6,8%) eingehalten
(Prüfung pro versicherte Person)

Pensionierungsverlust CHF 93 509.65 = CHF 430 000 * (5,8% – 4,764%) / 4,764%

Mit dem tieferen umhüllenden Umwandlungssatz von 5,8% auf dem ganzen Altersguthaben wird die Mindestaltersrente gemäss BVG immer noch eingehalten. Dies vermindert zwar den Pensionierungsverlust und die Rückstellung, es reduziert aber auch die Höhe der Altersrente.

Beispiel 2 Mann 65 (wenig überoblig. Altersguthaben)		Umwandlungssatz (UWS)	Altersrente (jährlich)
Obligatorisches Altersguthaben	CHF 280 000.00	–	–
Überobligatorisches Altersguthaben	CHF 30 000.00	–	–
Total	CHF 310 000.00	5,8%	CHF 17 980.00
Total auf BVG-Mindestaltersrente erhöht		6,8%	CHF 19 040.00

Mindestaltersrente gemäss BVG von CHF 19 040 ist nicht eingehalten
(Prüfung pro versicherte Person)

Pensionierungsverlust CHF 89 664.15 = [CHF 280 000 * (6,8% – 4,764%) / 4,764%] – 30 000

Mit dem tieferen umhüllenden Umwandlungssatz von 5,8% auf dem ganzen Altersguthaben und dem kleinen Anteil an überobligatorischem Altersguthaben wird die Mindestaltersrente gemäss BVG unterschritten. Deshalb kommt die Mindestaltersrente in der Höhe von CHF 19 040 zur Auszahlung.

Beispiel 3 Mann 65 (viel überoblig. Altersguthaben)		Umwandlungssatz (UWS)	Altersrente (jährlich)
Obligatorisches Altersguthaben	CHF 280 000.00	–	–
Überobligatorisches Altersguthaben	CHF 350 000.00	–	–
Total	CHF 630 000.00	5,8%	CHF 36 540.00
Mindestaltersrente gemäss BVG von CHF 19 040 wird eingehalten (Prüfung pro versicherte Person)			
Pensionierungsverlust	CHF 137 002.50	= CHF 630 000 * (5,8% – 4,764%) / 4,764%	

Mit dem tieferen umhüllenden Umwandlungssatz von 5,8% auf dem ganzen Altersguthaben und dem grossen Anteil an überobligatorischem Altersguthaben wird die Mindestaltersrente gemäss BVG eingehalten. Würde man dieses Beispiel allerdings mit dem gesplitteten Modell (6,8% / 4,764%) berechnen, resultiert eine tiefere Altersrente (in Höhe von CHF 35 714.00) als mit dem vermeintlich tieferen umhüllenden Umwandlungssatz von 5,8%. Die Ursache ist der sehr grosse individuelle Anteil an überobligatorischem Altersguthaben.

8. Wie hoch ist die Rückstellung und wie entwickelt sich diese?

Bei der Festlegung des Umwandlungssatzes kann die AXA die PVK unterstützen, indem sie ihr via Simulationstool die Höhe der erforderlichen Rückstellung berechnet. Mit diesem Tool kann zusätzlich die Entwicklung dieser Rückstellung für die nächsten 5 Jahre aufgezeigt werden.